

Studienordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 28. August 2013 (Brem.ABl. S. 925)

Fassung für Studierende ab Studienjahrgang 2026

Änderungen:

1. Ordnung vom 01.09.2019 (Brem.ABl. S.1197): § 2
2. Ordnung vom 03.12.2024 (Mitteilungsblatt S. 15): § 5
3. Ordnung vom 25.06.2026 (Mitteilungsblatt S. 19): §§ 2, 6 – 9, Anlage 2: §§ 1, 2, 4 - 6

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Modulverantwortliche
- § 3 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 4 Modulvertiefung
- § 5 Prüfungs- und Studienleistungen, Bestehen und Wiederholen von Prüfungen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Praktische Studienabschnitte
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 5 der Studienordnung) Modulhandbuch

Anlage 2 (zu § 7 der Studienordnung) Praktikumsrichtlinie

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und § 27 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 25. März 2013 Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement (RSM).

§ 2

Modulverantwortliche

(1) Für jedes Modul, mit Ausnahme der Module nach § 4 Absatz 2 Nummer 4, 12, 21 und 22 der Bachelorprüfungsordnung wird mindestens eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt. Die oder der Modulverantwortliche ist in der Regel eine hauptberufliche Lehrkraft im Fachbereich Polizeivollzugsdienst. Die Benennung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Studiengangs RSM in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul angeboten wird. Für Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, kann die Benennung auch für jedes Semester gesondert erfolgen.

(2) Die oder der Modulverantwortliche wirkt auf eine Koordination der im jeweiligen Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen hin. Sie oder er stellt zwischen den am Modul beteiligten Lehrkräften das Einvernehmen über die Art der Studien- und Prüfungsleistungen her. Die oder der Modulverantwortliche unterrichtet die Studierenden über die Art der Prüfungsleistung, sofern nicht die Unterrichtung anderweitig gesichert ist. Besteht eine Prüfungsleistung aus einer Portfolioprüfung (§ 13 Absatz 9 der Bachelorprüfungsordnung), umfasst die Unterrichtung auch die Angabe und die Gewichtung der Prüfungselemente.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in folgenden Arten abgehalten:

1. Vorlesung
Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.
2. Übung
Die Übung dient der Anwendung und vertiefenden Erprobung von Fach- und Methodenkenntnis. Sie kann mit der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen verbunden sein.
3. Seminar
Ein Seminar dient der Behandlung ausgewählter Themen mit wissenschaftlichen Methoden sowie der Erarbeitung und Diskussion von Problemstellungen.
4. Training
Ein Training (praktische Übung) dient der praktischen Erprobung und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.
5. Praktikum
Ein Praktikum dient der eigenständigen, mitverantwortlichen Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis unter Begleitung durch Praktikerinnen und Praktiker.

(2) Die Kombination mehrerer Arten von Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuchs zulässig.

§ 4

Modulvertiefung

(1) Die im Modulhandbuch für die einzelnen Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Zeiten der Modulvertiefung dienen zur Erreichung der jeweiligen Lernziele der Vor- und Nachbereitung, Ergänzung und Wiederholung der im Präsenzstudium behandelten und der weiteren, im Modulhandbuch festgelegten Lerninhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung (Selbststudium). Die Modulvertiefung gliedert sich in Zeiten autonomen und begleiteten Selbststudiums.

(2) Das autonome Selbststudium wird von den Studierenden in eigener Verantwortung und ausgerichtet an den im Modulhandbuch festgelegten Lernzielen und Lerninhalten ausgestaltet. Das begleitete Selbststudium wird durch Lehrende unterstützt oder angeleitet. Der Umfang des begleiteten Selbststudiums bemisst sich nach dem jeweiligen an der Erreichung der Lernziele ausgerichteten Bedarf der Studierenden.

(3) Das begleitete Selbststudium beinhaltet die eigenständige Erarbeitung ausgegebener Materialien und Aufgabenstellungen sowie Hospitationen unter fachlicher Anleitung durch die Lehrenden. Es kann das Angebot ergänzender Lehrveranstaltungen beinhalten, wenn hierfür ein besonderer Bedarf besteht. Ein besonderer Bedarf besteht in der Regel zur Vorbereitung auf die Wiederholung einer Modulprüfung im Sinne des § 16 der Bachelorprüfungsordnung.

(3) Eine Hospitation dient im Rahmen der Modulvertiefung dazu, Einblicke in besondere Problemstellungen und Methoden ausgewählter berufspraktischer Arbeitsbereiche zu erlangen.

§ 5

Prüfungs- und Studienleistungen, Bestehen und Wiederholen von Prüfungsleistungen

(1) Zeitpunkt, Art und Umfang der nach Maßgabe der Bachelorprüfungsordnung im Rahmen des Studiums zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Studienordnung (Modulhandbuch).

(2) Zum Bestehen einer Modulprüfung muss die Bewertung mit mindestens „ausreichend“ erfolgt sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Gesamtnote aus den jeweiligen Punkten der Teilprüfungen. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen mit einem ihrem Anteil am Präsenzstudium des Moduls entsprechenden Gewicht in die Modulnote ein.

(3) Bei nicht bestandenen Modulprüfungen werden nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholt, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Studienleistungen (§ 6 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement) sind in den Lehrveranstaltungen zu erbringen, in denen sie nach Anlage 1 zu dieser Studienordnung (Modulhandbuch)

vorgeschrieben sind. Über die Notwendigkeit von Studienleistungen, die nach dem Modulhandbuch als „möglich“ gekennzeichnet sind, entscheidet die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung; das Prüfungsamt ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

(5) Eine Ersatzleistung (§ 6 Absatz 7 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement) anstelle einer als Studienleistung vorgeschriebenen oder möglichen „Aktiven Teilnahme“ ist in den im Modulhandbuch vorgesehenen Fällen und nur dann möglich, wenn die oder der Studierende an der Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung krankheitsbedingt gehindert war. § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Anerkennung der Ersatzleistung ist schriftlich beim Prüfungsamt unter Vorlage geeigneter Nachweise zu beantragen.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) Behinderten und chronisch kranken Studierenden im Sinne von § 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen oder eine Studienleistung in der vorgesehenen Form zu erbringen, soll dies durch eine andere, der Behinderung oder chronischen Erkrankung Rechnung tragende Gestaltung des Prüfungsverfahrens, wie die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Änderung der für die Prüfungs- oder Studienleistung vorgesehenen Form in eine andere für das Modul zugelassenen Form, ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen an die jeweilige Studien- und Prüfungsleistungen dürfen dadurch nicht herab- oder heraufgesetzt werden.

(3) Die oder der betreffende Studierende hat den Nachteilsausgleich unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Modulanmeldefrist (§ 14 Absatz 1 der Bachelorprüfungsordnung), über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Behinderung oder chronische Erkrankung und ihre Auswirkung auf das Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form sind durch ärztliches Attest zu belegen, soweit sie nicht auf andere Weise ausreichend nachgewiesen oder offenkundig sind. Wird der Antrag abgelehnt, ergeht ein begründeter Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Praktische Studienabschnitte

Die Durchführung der praktischen Studienabschnitte gemäß § 5 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement wird in Anlage 2 zu dieser Studienordnung geregelt (Praktikumsrichtlinie).“

§ 8

Studienberatung

(1) Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung, die sich aus dieser Studienordnung ergeben.

(2) Für die individuelle Studienberatung stehen die jeweiligen Lehrenden, die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs RSM sowie die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft.¹

Anlage 1 (zu § 5 der Studienordnung) Modulhandbuch

[Das Modulhandbuch wird gesondert veröffentlicht]

¹ Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zwischenzeitlicher Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsordnungen.

Anlage 2 (zu § 7 der Studienordnung) Praktikumsrichtlinie**§ 1****Ziele**

(1) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 12 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien I) soll die Studierenden an die beruflichen Tätigkeiten des Bachelor of Arts im Bereich des Risiko- und Sicherheitsmanagements heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.

(2) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 21 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien II) soll die Studierenden auf die beruflichen Tätigkeiten des Bachelor of Arts im Bereich des Risiko- und Sicherheitsmanagements vorbereiten.

(3) Die Tätigkeit der Studierenden soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und qualitativ den Tätigkeiten eines bereits ausgebildeten Bachelor of Arts im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement nahekomen.

§ 2**Zeitpunkt und Dauer**

(1) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 12 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien I) findet nicht vor dem vierten Fachsemester statt und dauert mindestens 20 Wochen.

(2) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 21 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien II) findet nicht vor dem siebten Studiensemester statt und dauert mindestens 15 Wochen.

(3) Jeder praktische Studienabschnitt soll bei einer einzigen Praktikumsstelle abgeleistet werden. In Ausnahmefällen kann der praktische Studienabschnitt auch bei zwei Praktikumsstellen abgeleistet werden, wenn dadurch die Erreichung der Ziele des praktischen Studienabschnitts nicht gefährdet wird.

§ 3**Praktikumsstellen**

(1) Als Praktikumsstellen kommen Unternehmen oder andere Einrichtungen der Berufspraxis mit Sitz im In- oder Ausland in Betracht, deren Aufgaben den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Qualifikation eines Bachelor of Arts im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement erfordern. Die Praktikumsstellen müssen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, die von der Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des praktischen Studienabschnitts zu betreuen und das Erreichen der Praktikumsziele zu fördern.

(2) Die Studierenden bemühen sich selbst um eine Praktikumsstelle. Ein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung einer Praktikumsstelle besteht nicht. Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche einer geeigneten Praktikumsstelle behilflich.

§ 4

Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Ableistung jedes praktischen Studienabschnitts bedarf der Genehmigung durch das Prüfungsamt.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt zu machenden Frist, mindestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studienabschnitts beim Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Genehmigung des praktischen Studienabschnitts nach § 4 Nummer 12 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien I) wird erteilt, wenn

1. die oder der Studierende mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat,
2. die ausgewählte Praktikumsstelle gemäß § 3 Absatz 1 für die Durchführung des Praktikums geeignet ist,
3. die Praktikumsstelle schriftlich bestätigt, dass sie zur Betreuung der oder des Studierenden nach Maßgabe des § 1 bereit und in der Lage ist,
4. die oder der Studierende bei einer Praktikumsstelle mit Sitz im Ausland nachweist, dass sie oder er die Landessprache hinreichend sicher beherrscht oder dass aus der Nichtbeherrschung der Landessprache keine Nachteile für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums zu besorgen sind.

(4) Die Genehmigung des praktischen Studienabschnitts nach § 4 Nummer 21 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien II) wird erteilt, wenn die oder der Studierende mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat und die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummern 2 bis 4 erfüllt sind.

§ 5

Beratung; Praktikumsbericht

(1) Das Prüfungsamt benennt der oder dem Studierenden eine Lehrkraft des Studiengangs Risiko- und Sicherheitsmanagement für die Beratung während der Ableistung des Praktikums.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung eines praktischen Studienabschnitts hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht vorzulegen. Dieser muss insbesondere Angaben enthalten über

1. den Zeitraum des Praktikums,
2. etwaige Fehlzeiten nebst Begründung,

3. die Praktikumsstelle,
4. den Namen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für die Betreuung der oder des Studierenden während des Praktikums zuständig war,
5. Art, Inhalt und Dauer der jeweiligen Tätigkeiten,
6. Reflexion über die Erfahrungen während des praktischen Studienabschnitts

§ 6

Anerkennung und Bescheinigung

(1) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 12 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien I) ist bestanden, wenn

1. die berufspraktische Tätigkeit den Anforderungen des Praktikums nach §§ 1 und 3 entsprochen hat,
2. die oder der Studierende mindestens 18 Wochen bei der Praktikumsstelle anwesend war und für eine gegebenenfalls entstandene Fehlzeit ein triftiger Grund nachgewiesen wurde. § 17 Absatz 2 der Bachelorprüfungsordnung gilt entsprechend,
3. eine positive Beurteilung der Praktikumsstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden und
4. ein den Anforderungen des § 5 Absatz 2 entsprechender Abschlussbericht der oder des Studierenden vorliegt.

(2) Der praktische Studienabschnitt nach § 4 Nummer 21 der Bachelorprüfungsordnung (Praktische Studien II) ist bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe erfüllt sind, dass die oder der Studierende mindestens 13 Wochen bei der Praktikumsstelle anwesend war.

(3) Bei Erfüllung der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Voraussetzungen bescheinigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der nach § 5 Absatz 1 benannten Lehrkraft die Teilnahme als 'bestanden', anderenfalls als 'nicht bestanden'.